

Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Ewigkeitsklausel für amtierende Ortsamtsleiter streichen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Senat verkündet das nachfolgende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Begründung

Es ist nachvollziehbar, dass für Ortsamtsleiterinnen und Ortsamtsleiter, die aktuell im Amt sind, die Anwendung der Abwahlmöglichkeit aufgrund des Vertrauensschutzes nicht angewendet wird. Gleichwohl entfällt dieser Vertrauensschutz, wenn Ortsamtsleitungen sich unter den neuen gesetzlichen Regelungen für eine Wiederwahl bewerben. Es gilt hier, die rechtliche Gleichbehandlung aller Ortsamtsleitungen zu gewährleisten.

Marco Lübke, Dr. Thomas vom Bruch,
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU